



Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Lahn-Kreises

Rechtsverordnung

über die Festsetzung von Naturdenkmälern im Rhein-Lahn-Kreis vom 12. 9. 1994
Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), wird verordnet:

§ 1

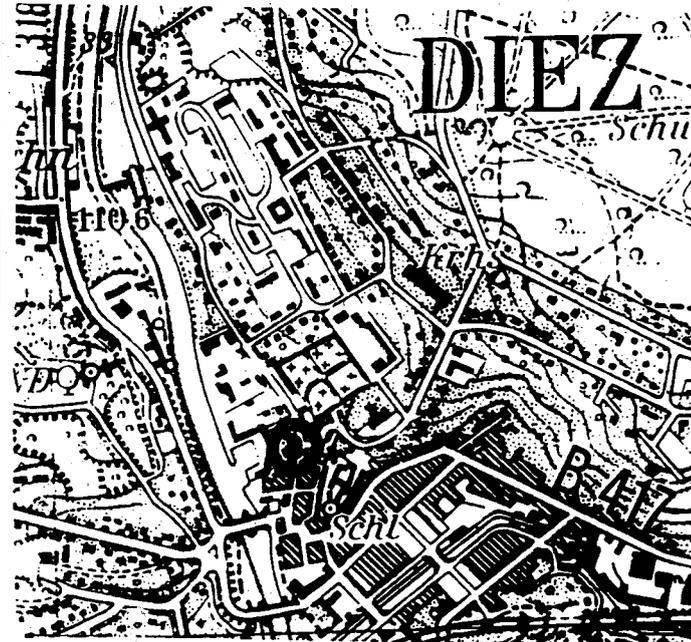
Allgemeines

Die in § 2 näher bezeichneten und in den als Anlagen beigefügten Karten gekennzeichneten Bäume werden zu Naturdenkmälern bestimmt.

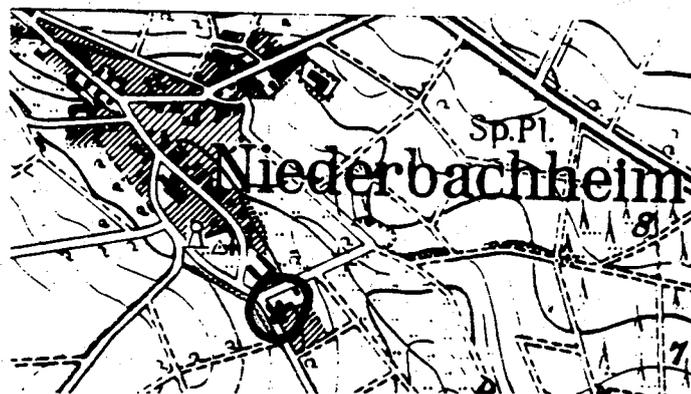
§ 2

Standorte, Schutzzweck und Kennzeichnung der Naturdenkmäler

(1) Naturdenkmal Nr. 82 „Roßkastanie“ (*Aesculus hippocastanum*) in Diez, am Haus Eberhard



- a) Standort:
Gemarkung Diez, Flur 13, Flurstück 54
- b) Schutzzweck:
Erhaltung der Kastanie als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Stadtbildes.
- Naturdenkmal Nr. 84 „Linde“ (*Tilia platyphyllos*) in Niederbachheim, am Pfarrhaus



- a) Standort:
Gemarkung Niederbachheim, Flur 5, Flurstück 1/1
- b) Schutzzweck:
Erhaltung der Sommerlinde als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes.
- Naturdenkmal Nr. 85 „Eibengruppe“ (10 *Taxus baccata*) in Osterspai

15,4 Osterspai



- a) Standort:
Gemarkung Osterspai, Flur 8, Flurstück 444
- b) Schutzzweck:
Erhaltung der Eibengruppe als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes und als Kulisse zum Schloß Liebeneck.
- (2) Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung des Naturdenkmals, d. h., insbesondere die Flächen unter den Kronen der Bäume und die Wurzelbereiche der von den Baumkronen überdachten Bodenfläche.
- (3) Die Naturdenkmäler werden durch Anbringung des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehend, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) an gut sichtbarer Stelle gekennzeichnet.

§ 3

Sicherung des Schutzzweckes

- (1) Die Beseitigung der Bäume ist verboten.
- (2) Darüber hinaus sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde folgende Handlungen verboten:
1. Teile der Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen in den Wurzelbereichen vorzunehmen;
 3. die Wurzelwerke zu verletzen;
 4. die Wurzelbereiche im Umkreis von 4 m um die Baumstämme mit wasser- und luftundurchlässigen Stoffen (wie z. B. Beton, Bitumen) abzudecken;
 5. die Rinde zu verletzen oder die Baumkronen zurückzuschneiden;
 6. schädigende Stoffe (wie z. B. pflanzenschädigende Pflanzenbehandlungsmittel) im Bereich der Kronentraufen zu lagern oder einzubringen;
 7. Bodenverdichtungen in den Wurzelbereichen vorzunehmen;
 8. Grundwasserabsenkungen in den Wurzelbereichen durchzuführen;
 9. Feuerstellen im Umkreis von 20 m um die Baumstämme anzulegen;
 10. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften an den Naturdenkmälern anzubringen oder aufzustellen;
 11. bauliche Anlagen aller Art im Bereich der Kronentraufen zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
 12. zu lagern sowie Wohnwagen oder Zelte im Bereich der Kronentraufen aufzustellen;
 13. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände im Bereich der Kronentraufen aufzustellen;
 14. Park- oder Stellplätze im Bereich der Kronentraufen anzulegen.

§ 4 Ausnahmen

- § 3 ist nicht anzuwenden auf
1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die dem Schutz, der Pflege oder Erhaltung der Naturdenkmäler dienen;
 2. Handlungen, die erforderlich sind für die Nutzung der Flächen im seitherigen Umfange, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

§ 5

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Die Genehmigung nach § 3 wird von der Unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Rhein-Lahn auf entsprechenden schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 6

Anzeigenpflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst im Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Änderung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises - Untere Landespflegebehörde - anzuzeigen.

b.w. →

§ 7

Duldungspflicht

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Naturdenkmälern haben auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen zu dulden, die zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Naturdenkmäler erforderlich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 3 Abs. 1 die Bäume beseitigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100000,- DM geahndet werden.
- (5) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

56130 Bad Ems, 12. September 1994

**Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises
- Untere Landespflegebehörde -
Kurt Schmidt**